

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 166/09 B

L 3 U 251/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 U 251/05 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. März 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 "Ohne hinreichende Begründung" ist indes nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Entscheidend ist, ob sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9). Der Verfahrensmangel ist daher nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn schlüssig dargelegt wird, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (BSG vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Diesen Anforderungen genügt der Kläger nicht.
- 4 Umstände, durch die sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, ein weiteres Gutachten einzuholen, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger legt vielmehr dar, weshalb es aus seiner Sicht einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurft hätte. Soweit er auf die Notwendigkeit einer aktuellen Computertomographie hinweist, ist nicht aufgezeigt worden, dass eine knöcherne Konsolidierung anhand konservativer Röntgenaufnahmen grundsätzlich nicht zu erkennen wäre und weshalb sich diese innerhalb von 8 Monaten nicht einstellen können soll.



- 5 Eine Verletzung des § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Ver-
sagung des Fragerechts gegenüber dem Sachverständigen Dr. N. ist ebenfalls nicht
hinreichend dargetan. Das Übergehen des Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung
eines Sachverständigen als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist dann ein wesent-
licher Verfahrensmangel, wenn der Beteiligte alles getan hat, um eine Anhörung des Sachver-
ständigen zu erreichen. Entscheidend ist, dass die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen
Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt werden
und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind. Die dem Sachverständigen zu
stellenden Fragen müssen zwar nicht formuliert werden. Allerdings sind die
erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*BSG SozR 4-1500 § 116
Nr 1 RdNr 7; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5*). Es hätte daher der Darlegung bedurft, dass
diese Voraussetzungen gegeben waren und das LSG folglich dem Antrag auf Ladung des
Sachverständigen hätte nachkommen müssen (*BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B*). Daran fehlt
es hier.
- 6 Aus dem Beschwerdevorbringen geht nicht hervor, an welcher Stelle der Kläger im Schriftsatz
vom 24.2.2007 nicht nur Einwendungen gegen die Feststellungen des Sachverständigen
Dr. N. erhoben, sondern darüber hinaus die aufklärungsbedürftigen Punkte
hinreichend konkret bezeichnet hätte. Es genügt nicht, auf den Sachvortrag im vorinstanzlichen
Verfahren zu verweisen, ohne die für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren und an
das Berufungsgericht gerichteten sachdienlichen Fragestellungen im einzelnen aufzuzeigen.
Der Kläger hat nicht hinreichend dargelegt, inwieweit er im Berufungsverfahren mit den
erhobenen Einwendungen der Klärung des geltend gemachten Anspruchs dienende Fragen
bezeichnet hat und nicht lediglich auf die Beweiswürdigung durch das LSG Einfluss nehmen
wollte. Damit ist nicht dargetan, dass er die prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hätte,
sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

